



PAKISTAN¹

Stand 5. Dezember 2018

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	pakistanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– an Gesellschaften mit Beteiligung ab 20 %	withholding tax	10	-	10	-	II 1
– andere		10	-	20	-	II 1
Zinsen						
– aus genehmigten Krediten	withholding tax	10	10	0	Entlastung	II 2, 3
– übrige	withholding tax	10	-	10	-	
Lizenzgebühren	withholding tax	15	5	10	Reduktion	
Dienstleistungsentgelte	withholding tax				Reduktion	
– technisch		15	8	7		II 4
– Management		20	13	7		II 4

II. Besonderheiten

1. Abweichungen betreffend Quellenbesteuerung in Pakistan bestehen für Dividenden von Gesellschaften zwecks Energieerzeugung.
2. Als genehmigte Kredite gelten von der zuständigen pakistanischen Behörde nach den Bestimmungen (72) oder (90) des Teils I des zweiten Anhangs zur Einkommensteuerverordnung von 2001 oder einem ähnlichen Förderprogramm genehmigte Kredite (s. Art. 11 Abs. 3 des Abkommens).
3. Bei genehmigten Krediten schweizerischer Gesellschaften gewährt die Schweiz eine Entlastung im Umfang von 10 % der Bruttozinsen (Art. 22 Abs. 2 lit c des Abkommens).
4. Die Entlastung auf 7 % gilt ab 2019.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Verfahren

Antrag: Keine Antragsformulare.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>